

SATZUNG

für die

Sterbekasse

für die

Schornsteinfegerinnung

für den

Regierungsbezirk Arnberg

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Sterbekasse für die Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Arnberg“ und hat ihren Sitz in Hagen.

Sie ist im Sinne des § 54, Abs. 3, Ziffer 2 und § 57 der HWO sowie § 3, Abs. 3, Ziffer 2 der Innungssatzung eine Innungseinrichtung ohne selbständige Rechtspersönlichkeit.

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld.

Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.

3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist der Regierungsbezirk Arnberg.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die in üblichen Einrichtungen.

Aufnahme

1. Mitglieder der Sterbekasse können nur Mitglieder der Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Arnberg und deren Ehefrauen werden. Mit Beendigung des 65. Lebensjahres des männlichen Mitgliedes kann bei einer Heirat bzw. Wiederverheiratung die Ehefrau nicht mehr Mitglied werden.

Das Höchsteintrittsalter für Ehefrauen beträgt 65 Jahre.

Mit dem Erwerb der Innungsmitgliedschaft wird auf Antrag gem. § 3 die Mitgliedschaft zur Sterbekasse der Innung erworben.

2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem Mitglied ist ein Mitgliedsausweis und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

Ausfertigungsgebühr und Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr von 12,- DM zu entrichten.

Mitglieder der Schornsteinfegerinnung, die später als 3 Monate zum Bezirksschornsteinfegermeister ihren Beitritt zur Kasse erklären, haben eine Aufnahmegebühr in Höhe der nach ihrer Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister bisher fällig gewordenen Beiträge nachzuzahlen.

2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.

3. Die Beiträge sind monatlich im voraus ohne Zahlungsaufforderungen an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterberkunde und des Mitgliedsbuches zu melden.
4. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsbuches zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

Das Sterbegeld wird in der Grundversicherung für alle zum 31. 12. 1994 bestehenden Verträge um einheitlich 10 %, abgerundet auf volle DM 5,—, angehoben:

Das Sterbegeld beträgt bei Zahlung von DM 4,— monatlich:

- a) für den Bestand am 30. 06. 1968 der Geburtsjahre
- | | |
|-----------------|------------|
| —1937 | DM 4.155,— |
| 1936—1932 | DM 3.455,— |
| 1931—1927 | DM 2.760,— |
| 1926—1922 | DM 2.420,— |
| 1921 und früher | DM 2.075,— |
- b) für den Zugang vom 01. 07. 1968 bis 01. 01. 1988
- | | |
|-------------|------------|
| —30 Jahre | DM 4.155,— |
| 31—35 Jahre | DM 3.455,— |
| 36—40 Jahre | DM 2.760,— |
| 41—45 Jahre | DM 2.420,— |
| 46—50 Jahre | DM 2.075,— |
- c) für den Zugang vom 01. 01. 1988 bis 31. 12. 1994
- | | |
|-------------|------------|
| —30 Jahre | DM 4.155,— |
| 31—35 Jahre | DM 3.355,— |
| 36—40 Jahre | DM 2.735,— |
| 41—45 Jahre | DM 2.180,— |
| 46—50 Jahre | DM 1.725,— |
- d) für den Zugang ab 01. 01. 1995
- | | |
|-------------|------------|
| —30 Jahre | DM 3.780,— |
| 31—35 Jahre | DM 3.070,— |
| 36—40 Jahre | DM 2.400,— |
| 41—45 Jahre | DM 1.985,— |
| 46—50 Jahre | DM 1.570,— |

§ 5

Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied bis zum rechnungsmäßigen 65. Lebensjahr ist berechtigt, weitere Versicherungsverhältnisse von insgesamt DM 7.500,— einzugehen.
2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluß gültige Tarif zugrunde gelegt.
3. Im übrigen gelten § 3, § 4, § 5 und § 7 entsprechend.

I.

Beitrag

Der monatlich vorschüssig bis zum Tode zu zahlende Beitrag beträgt je Zusatzversicherungsverhältnis einheitlich DM 1,—

II.

Leistung

Abschluß bis zum 31. 12. 1994

Eintrittsalter (Abschlußalter)	Sterbegeld
—20 Jahre	DM 1.380,—
21—25 Jahre	DM 1.160,—
26—30 Jahre	DM 965,—
31—35 Jahre	DM 790,—
36—40 Jahre	DM 640,—
41—45 Jahre	DM 510,—
46—50 Jahre	DM 405,—
51—53 Jahre	DM 340,—
54—56 Jahre	DM 290,—
57—59 Jahre	DM 250,—
60—62 Jahre	DM 210,—
63—65 Jahre	DM 180,—

Abschluß ab 01. 01. 1995

—20 Jahre	DM 1.255,—
21—25 Jahre	DM 1.055,—
26—30 Jahre	DM 880,—
31—35 Jahre	DM 720,—
36—40 Jahre	DM 585,—
41—45 Jahre	DM 465,—
46—50 Jahre	DM 370,—
51—53 Jahre	DM 310,—
54—56 Jahre	DM 265,—
57—59 Jahre	DM 230,—
60—62 Jahre	DM 195,—
63—65 Jahre	DM 165,—

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 steht den Mitgliedern bis zu einem Abschlußalter von 75 Jahren folgender Tarif in der Zusatzversicherung offen:

Eintrittsalter (Abschlußalter)	Sterbegeld
66—68 Jahre	DM 145,—
69—71 Jahre	DM 125,—
72—73 Jahre	DM 110,—
74—75 Jahre	DM 95,—

§ 6

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluß des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, daß der Ausschluß mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluß kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 7

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 8

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 6 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 3 bis 4), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3) sowie den Austritt und Ausschluß aus der Kasse (§ 6 Nr. 2 und 3) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne daß es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 9

Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand der Innung ist gleichzeitig Vorstand der Sterbekasse, jedoch nur soweit die Vorstandsmitglieder auch Mitglied der Sterbekasse sind.

Die Bestimmungen der Innungssatzung (§§ 29 bis 35) über die Geschäftsführung des Vorstandes findet entsprechende Anwendung.

3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder der Sterbekasse ist identisch mit der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder der Innung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluß gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Innungsver-sammlung und den übrigen Mitgliedern. Nichtmitglieder der Sterbekasse haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberu-

fen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 13 Ziffer 2);

- c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 8);
- e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
- g) Beschlußfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 14);
- h) Beschlußfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 15).

2. Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß der Innung (§ 52 der Innungssatzung) übt seine Funktion auch für die Sterbekasse aus. Sie haben im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluß zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied der Sterbekasse eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

4. Für die Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Innungssatzung (§§ 22–28) entsprechend mit der Maßgabe, daß Beschlüsse über Satzungsänderungen, Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages und Auflösung der Sterbekasse (§ 14, § 15) der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen.

§ 12

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Sterbekasse ist getrennt vom Vermögen der Innung zu verwalten und, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssigzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54-a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 13

Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den

Rechnungsabschluß und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten § 9 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne § 53 VAG (RechbkVVO) vom 18. Oktober 1974 sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluß eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 14

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuß ist der Rückstellung für Überschußbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des

versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschußbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versiche-

rungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

4. Die Beschlüsse zu Ziff. 1 und 2 sind der Handwerkskammer und der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Aufsicht

Die Sterbekasse unterliegt der Aufsicht der Handwerkskammer in Dortmund. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz (HwO) und Satzung eingehalten werden.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen.

Die Zusatzversicherung tritt hiermit gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 der HwO in Kraft. Beschlossen auf der Innungsversammlung am 19. Dezember 1989. Genehmigt durch die Handwerkskammer Dortmund am 1. Februar 1990.

Joachim Knaup
Obermeister

Franz Pennekamp
Kassenführer

Bei allen in der Zeit vom 01. 01. 1996 bis zum 31. 12. 1998 eintretenden Sterbefällen wird ein Gewinnzuschlag in Höhe von 30 % des Sterbegeldes mit Abrundung auf volle DM 5,- gezahlt.

Im Auftrage des Vorstandes

Joachim Knaup
Obermeister

Franz Pennekamp
Kassenführer

Hagen, den 31. Dezember 1996